

THOMAS LAU, Fribourg

Die Tagsatzung als Appellationsgericht

Vertreter aller dreizehn eidgenössischen Orte waren am 11. Mai 1597 der Einladung des Vorortes Zürich gefolgt und in Baden zu einer Tagsatzung erschienen. Je zwei Gesandte pro Ort nahmen im Sitzungssaal des Rathauses Platz. Zu ihnen gesellten sich Vertreter von fünf zugewandten – also mit der Eidgenossenschaft eng verbundenen – Ständen.¹ Das Programm, dem man sich zu widmen hatte, war vielfältig: Spanische und burgundische Gesandte wurden empfangen, der Rechtsstatus des zugewandten Ortes Mühlhausen analysiert, die Frage beraten, ob Kaiser Rudolf II. um die Konfirmation der eidgenössischen Privilegien gebeten werden sollte. Zudem widmete man sich Antragstellern, die juristische Entscheidungen erbat. Unter ihnen befand sich Hilarius von Hornstein, der als Rentmeister des Grafen Karl II. von Hohenzollern-Sigmaringen im Auftrage seines Herrn erschienen war.²

Der Graf, Reichserbkämmerer, österreichischer Rat und Sohn eines Reichshofratspräsidenten, sehe sich, so sein Vertreter, gezwungen, an die Tagsatzung zu „appellieren“.³ Seine Klage betreffe den Stand Schaffhausen und sei seit 60 Jahren vor den Reichsgerichten hängig. Der damalige Beschwerdeführer, Graf Christoph

von Tengen-Nellenburg, habe im Jahre 1529 einen Reversbrief in seinen Unterlagen gefunden, aus dem hervorgehe, dass sein Vorfahr Eberhard von Nellenburg im Jahre 1337 dem Heiliggeistspital in Schaffhausen das Dorf Merishausen verpfändet habe. Das Dokument beweise, dass der Pfandgeber das Dorf jederzeit gegen Zahlung von 65 Mark Silber zurückkaufen könne. Als Nellenburg von dieser Möglichkeit habe Gebrauch machen wollen, sei er allerdings abgewiesen und – auf seinen fortgesetzten Protest hin – schließlich an das Ratsgericht verwiesen worden. Dies habe er nicht akzeptiert, da die Richter dann zugleich die Beklagten gewesen wären. Im Jahre 1531 sei er daher zunächst an das Hofgericht zu Rottweil und, nachdem er dort abgewiesen worden sei, vor das Reichskammergericht gezogen. Speyer habe den Zitationsprozess gegen Schaffhausen eröffnet und die Stadt zur Zahlung der Prozesskosten vor dem Hofgericht verurteilt.⁴ Als Erbe des Nellenburgers stehe Karl II. auf dem Standpunkt, dass Speyer mit der Prozesseröffnung die Echtheit der Urkunde bestätigt habe. Man ersuche nunmehr die Tagsatzung („appelliere“), Schaffhausen dazu zu verpflichten, die dort verbrieften Rechtsansprüche umzusetzen.

Die Tagsatzung nahm die Klage an. Schaffhausen, so hieß es in einem Antwortschreiben an

¹ KRÜTLI, Amtliche Sammlung 5/1, 441.

² Vgl. Staatsarchiv Luzern, Staatliche Bestände, Akten, Akt A 1 F 1 Sch 221, Streit mit den Grafen von Zollern um Merishausen.

³ Darlegungen von Hilarius von Hornstein, Abgesandter Karls II. Graf von Hohenzollern-Sigmaringen, über den Verlauf der Streitigkeiten um Merishausen, AH 33 No. 52.

⁴ Staatsarchiv Basel, Urkundenregesten, Städtische Urkunden, im Fasz. E 28, No. 9, Kaiser Carl V. verkündet das Urteil seines Kammergerichts zwischen Graf Christoph zu Nellenburg und dem Kloster Aller Heiligen und dem Spital zu Schaffhausen wegen des Dorfes Merishausen, 1. 4. 1538.

den Grafen, beharre zwar darauf, dass der Rat die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt besitze, doch sei man bereit, in diesem Falle, um weitere Kosten zu vermeiden, die Sache in Baden zu verhandeln. Die Entscheidung in der Hauptsache erging wenige Tage später und folgte dem Rechtsstandpunkt des eidgenössischen Mitstandes Schaffhausen.⁵ Selbst wenn jemals Rechte des Nellenburgers bestanden hätten, so teilte man dem Kläger mit, seien diese verjährt.

Karl II. reagierte, indem er bei der Tagsatzung eine Beschwerde gegen diese Entscheidung einreichte. Er berief sich nunmehr auf die Erbeinung zwischen dem Haus Habsburg und der Eidgenossenschaft von 1511 und forderte die Einsetzung von Vermittlern.⁶ Zugleich wies er auf seine Verbindungen zum kaiserlichen Hof hin und darauf, dass man die Position des Reichskammergerichts nicht hinreichend berücksichtigt habe.⁷

Der Fall, der sich bis ins Jahr 1605 hinzog⁸ und mit einer teuer erkauften Verzichtserklärung des Grafen endete,⁹ verdeutlicht die Problematik, die sich aus der zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch unklaren Rechtsposition der eidgenössischen Stände gegenüber den Reichsgerichten ergab. Es war die Abwehr von Appellationen, die letztlich die Herauslösung der Eidgenossenschaft aus dem Reich erzwang. Die Eidgenos-

senschaft war – wie der Graf von Hohenzollern-Sigmaringen zu Recht betont hatte – gegründet worden, um die Privilegien und Rechte ihrer Mitglieder zu schützen – vor allem vor fremden (gelehrt-rechtlichen) Interpretationen dieser Privilegien. Erfüllt werden konnte dieser Anspruch letztlich nur, wenn die Eidgenossen die Rechtsprechungsbefugnis in letzter Instanz besaßen. Fixiert wurde dieser Anspruch 1648 im Artikel VI des Osnabrücker Friedensvertrages. Doch damit war es nicht getan. Tatsächlich warf die Exemption mehr Fragen auf als sie löste. Der Anspruch auf Souveränität – den die Eidgenossen aus guten Gründen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf der Grundlage des Exemptionsartikels vertraten – musste mit einer entsprechenden Rechtspraxis korrelieren.¹⁰ Dabei war zu beachten, dass die Schweiz nunmehr als Völkerrechtssubjekt unter intensiver Beobachtung stand. Erfüllte sie die Erwartungen der europäischen Beobachter nicht, so drohte langfristig die Integration in einen anderen Herrschaftsraum.

Appellationsgerichtsbarkeit und Souveränitätsdiskurs

Zunächst war zu klären, was aus eidgenössischer Sicht das Wesen der Souveränität war und wer ihr Inhaber. Der Schwyzer Tagsatzungsschreiber Franz Michael Büeller stellte sich diese Fragen als einer der ersten. In seinem 1689 erschienenen „Tractatus von der Freyheit/ Souveränität“ definierte er zunächst den Souveränitätsbegriff, und zwar als ungeteilte Ausübung der Regalien.¹¹ In der langen Liste seiner an Bodin anknüpfenden Aufzählung von Hoheitsrechten wurde auch die Möglichkeit, Appellationen zu behandeln, genannt. Dass dies, wie die anderen Rechte, den Eidgenossen zustand, war

⁵ Zum Standpunkt Schaffhausens vgl. AH 33 No. 53–54. Zum Antrag von Hornsteins ebd. 33 No. 57.

⁶ Der Graf trat nunmehr also nicht als Kläger vor der Tagsatzung auf, sondern als Vertragspartner (in Stellvertretung Habsburgs), der ein Vergleichsverfahren suchte. Die Tagsatzung wurde so aus einem Gericht zu einer Partei, AH 33 No. 56.

⁷ Ebd. No. 58.

⁸ Ebd. 13 No. 62–64.

⁹ Staatsarchiv Schaffhausen AI/0313 Verzichtserklärung des Grafen Carl zu Hohenzollern-Sigmaringen vom 26. 8. 1605. Im Gegenzug hatte der Rat dem Grafen zwei silberne, vergoldete Pokale (um mindestens 250 fl.) und 26 Saum des besten Weines abgekauft, IM THURN, Chronik der Stadt Schaffhausen 270.

¹⁰ MAISSEN, Die Geburt der Republic 187–197.

¹¹ BÜELLER, Tractatus 6f.

für Büeller nicht erst seit dem Osnabrücker Frieden von 1648 unstrittig: „Es ist nit ohn/ dass die Lobl. 13 Orth der Eydgnößschafft alle Regalia durch unverdencklich Possession und Verjährung erhalten haben.“¹² Heraldische Hinweise auf das Reich, wie sie in der Eidgenossenschaft weiterhin zu finden waren, widersprächen dieser Rechtsauffassung keineswegs: „Und wird der Adler theils aus einer Gewohnheit/ theils aber wegen einer Zierd darob gesetzt.“¹³ Es sei daher „aus deme/ und was vorher gesagt/ [ist] ohnwidrsprechlich wahr/ dass die Lobl. 13 Orth/ und jedees derselben kein Höheren nächst Gott erkenne, den Gebrauch der Regalien/ und deß höchsten Gwalts habe/ und hiemit ein jedes derselben ein freyer/ souverainer und inependierender Stand sei.“¹⁴

Die Souveränität lag also nach Büeller bei den einzelnen Orten. Der Bund war lediglich dazu eingerichtet worden, diese Rechte zu schützen. Er bot aber keinem der Beteiligten eine Handhabe, in die Rechte des jeweils anderen einzugreifen. Im Gegenteil, es sei die vornehmste Aufgabe des Bundes, die Souveränität seiner Glieder zu schützen und nicht etwa sie zu usurpieren.

Das Bild des losen Bundes gleichförmiger Glieder war, wie Büellers defensive Argumentation bereits nahelegte, alles andere als unumstritten. So setzte sie die Orte als geschlossene Rechtsräume wie selbstverständlich voraus. Tatsächlich war dieser Standpunkt äußerst kontrovers, bildeten doch die einzelnen Orte alles andere als klar konturierte Entitäten. Dies zeigte bereits die Tatsache, dass selbst im Herrschaftsbereich des mächtigen Ortes Zürich sich die wichtigste der Untertanenstädte, Winterthur, dem Letztentscheidungsanspruch des Zürcher Kleinen Rates entzog, überdeutlich.¹⁵ Die eidgenössischen Orte setzten sich aus einem komplizierten Geflecht

aus vollberechtigten Bürgersiedlungen und unterschiedlich privilegierten Untertanengebieten zusammen. Zudem gab es eine Reihe von Kondominaten, die sog. Gemeinen Herrschaften.

In jeder dieser verschiedenen territorial-juristischen Formationen fanden sich Körperschaften, die ihren Gestaltungsspielraum erfolgreich auszubauen verstanden. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts war es durchaus offen, ob die Zahl der Kleinterritorien, die ihre Rechte ausbauen bzw. festigen konnten, nicht weiter steigen würde.¹⁶ Gerade an der Peripherie der Kantone wurde die Gemengelage von Gerichtsrechten von Städten und Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit systematisch in diesem Sinne genutzt. Die Herren von Combremont etwa im Grenzbezirk zwischen Bern und Freiburg konnten für den Flecken Combremont le Petit noch bis 1630 eine eigene Blutgerichtsbarkeit beanspruchen. Erst ein umstrittener Hexenprozess im Jahre 1629 ermöglichte es dem Berner Rat, diese Kompetenz zu konfiszieren. Die Gerichtsrechte von Combremont le Grand hatten Freiburg und Bern bereits 1536 unter sich aufgeteilt. Die vergeblichen Versuche Freiburgs, die Inhaber dieser Herrschaft, die Familie Mestral, 1635 zur Herausgabe von konfisziierten Gütern einer hingerichteten Person zu bewegen, zeigten indes, wie schwach die Position der beiden Landesherren in diesem Kondominium weiterhin war.¹⁷ Was in Combremont zumindest ansatzweise gelang, scheiterte, sobald die Herrschaftsstrukturen komplizierter und die Möglichkeiten der Untertanen grösser waren, die an der Herrschaft beteiligten Stände gegeneinander auszuspielen. So konnte die ehemals reichsunmittelbare Stadt Bremgarten in der Grafschaft Baden

¹² Ebd. 45.

¹³ Ebd. 55.

¹⁴ Ebd. 35.

¹⁵ LAU, Müßiggang.

¹⁶ Vgl. auch die umfangreichen Exemptionsprivilegien von Baden, deren Umfang zwischen den regierenden Orten und dem Stadtrat beständig neu ausgehandelt wurde, AH 77 No. 90.

¹⁷ Staatsarchiv Bern, A V 235, Freiburgerbücher C, 165–247. Ebd. A V 249, Freiburgerbücher R, 353–371.

beispielsweise 1694 ihr Recht auf letztinstanzliche Entscheidung bei Strafprozessen erfolgreich verteidigen.¹⁸

Teilweise mussten es kleinere Städte gar nicht auf einen Konflikt ankommen lassen. Der Rat der Stadt Murten etwa zog Stück für Stück Gerichtsrechte an sich, ohne dass die beiden regierenden und permanent miteinander streitenden Stände Freiburg und Bern dies überhaupt wahrnahmen.¹⁹

Büellers Diktum von den souveränen 13 Orten, die über einen geschlossenen Rechtsraum mit höchster Appellationsgerichtsbarkeit verfügten, war damit mehr Fiktion als Tatsache. Dass diese Fiktion im Verlaufe des 17. und vor allem des 18. Jahrhunderts allmählich an Überzeugungskraft gewann, dass die Zahl der Prozesse etwa an der Berner Appellationskammer evident zunahm, hatte eine Reihe von Gründen. Einer von ihnen lag in der wachsenden Bedeutung von Wissensbeständen, die von einer Elite im Zentrum gebildet und weitergegeben wurden. Der Umgang mit interkonfessionellen Konflikten – etwa bei gezielten religiösen Beleidigungen – gehörte dazu.²⁰ Die Konfessionsbildung hatte,

¹⁸ AH 1 No. 65, 17 No. 219, 21 No. 47. Vgl. demgegenüber den Bescheid von 1691, ebd. 37 No. 206.

¹⁹ Staatsarchiv Bern, A V 264, Austragbücher 445–457.

²⁰ Problematisch wurde das Verhalten bei Feiertagen – etwa die Frage, inwieweit sich zeitweilig in einem Territorium aufhaltende Personen der anderen Konfession sich den Feiertagsbräuchen zu beugen hatten oder welche Regeln in einer Gemeinen Herrschaft galten, Staatsarchiv Bern, A V 236, Freiburgbücher D, 631–700. Vgl. auch die Konflikte bei Eheproblemen, wenn die Ehefrau sich mit den Kindern auf das Nachbarterritorium flüchtete und ihre Konversion bekanntgab, ebd. A V 244, Freiburgbücher M, 721–822. Weitere, ähnlich gelagerte Fälle (konvertierte Geistliche, verweigerte christliche Bestattungen anderer Konfessioneller Personen im Nachbarterritorium, konfessionelle Erziehung von Findelkindern in den Gemeinen Herrschaften) im selben Band. Die zahlreichen Fälle von konfessionellen Beleidigungen, die Frage, wie mit ihnen umzugehen ist, welche beachtet werden und welche nicht, wann eingeschritten wird

um nur ein Beispiel zu nennen, das Konfliktverhalten an der Grenze zwischen dem katholischen Freiburg und dem reformierten Bern, der Sense, verändert. Noch immer war Verständigung – etwa in Fragen der Hochwasserregulierung – möglich.²¹ Doch hatten die einzelnen sozialen Verbände nunmehr die Möglichkeit, Konflikten eine konfessionelle Komponente zu geben (etwa auf dem Weg der Beleidigung der katholischen Abendmahlslehre) und damit die mögliche Teilhabe starker Bündnispartner am Konflikt zu signalisieren.²² Die Verfestigung der konfessionellen Grenze stärkte damit eine Ratselite, die über die Grenze hinaus kommunizieren konnte. Lokale Ausgleichsmechanismen liefen demgegenüber zunehmend ins Leere.²³ Die Tatsache, dass die Ratsfamilien darüber hinaus auch in der Organisation von ökonomischem Transfer, aber auch im Soldiensthandel als grenzüberschreitende Vermittler auftraten, stärkte deren Position weiter.²⁴ In den Stadtkan-

und welchen Nutzen die eigene Seite daraus ziehen kann, füllt im Falle der Stände Bern und Freiburg einen ganzen Band, ebd. A V 244, Freiburgbücher N.

²¹ Staatsarchiv Bern, A V 237, Freiburgbücher E, 43–44.

²² Und dies offenbar zunehmend auch über die Ebene von konfessionellen Konflikten hinaus, vgl. Staatsarchiv Bern, A V 239/240, Freiburgbücher G und H, insbes. die Debatte um infiziertes Berner Vieh, das 1650 auf Freiburger Territorium verkauft wurde, ebd. A V 240, Freiburgbücher H, 743–744.

²³ Dies zeigt sich vornehmlich in Streitigkeiten um Transfers und Transfergrenzen (also Pflege, Position und Bedeutung von Grenzsteinen, Organisation von Viehdurchzügen u.ä.), die die Räte auf beiden Seiten der Grenze zunehmend beschäftigten.

²⁴ Etwa im Bereich des Straßenbaus, bei dem Freiburg ins Hintertreffen zu geraten drohte, bei der Münzregulierung, der Frage der Nutzung von Marchen usw., Staatsarchiv Bern, A V 244, Freiburgbücher K. Vor allem aber kam dies beim Salzhandel zum Tragen, ebd. A V 246, Freiburgbücher O. Von besonderer Bedeutung war auch die Funktion der Obrigkeit bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Als ein Beispiel unter vielen sei ein Hexenprozess aus dem Jahre 1649 genannt. Der Freiburger Rat sandte das

tonen gewannen angesichts dieser Entwicklung vom Zentrum zur Verfügung gestellte Konfliktlösungsmechanismen und Instanzen an Gewicht. In Freiburg etwa klagte der Rat Ende des 18. Jahrhunderts über eine zunehmende Frequenz von Klagen und Appellationen, die aus den Untertanengebieten an die städtischen Gerichte gelangten. Diese aus Sicht des Zentrums an sich wünschenswerte Entwicklung hatte hier einen Umfang angenommen, der die infrastrukturellen Möglichkeiten der Ratsgerichte überstieg. In den größeren Stadtkantonen, wie Bern, wurden Prozesse im 18. Jahrhundert von einer Flut von – bislang nicht untersuchten – gedruckten Parteischriften begleitet. Die Rechtsprechung der Berner Appellationskammer wurde von Anwälten, möglicherweise auch von potentiellen Klägern, aufmerksam verfolgt – ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Rechtsauffassung des letztinstanzlichen Gerichts innerhalb des Berner Herrschaftsraums an Relevanz gewann. Die Stärkung der Appellationsgerichtsbarkeit innerhalb der einzelnen Orte, deren genaue Entwicklung noch detaillierter Untersuchungen bedarf, war, wie erwähnt, in vielfacher Weise mit ihrer Teilhabe am Bund verknüpft.

entsprechende Verhörprotokoll der Verurteilten an Bern und machte darauf aufmerksam, dass diese angegeben habe, in Bern mit dem „teuflischen Werk“ vertraut gemacht worden zu sein. Sie habe bei dieser Gelegenheit Bekanntschaft mit zahlreichen prominenten Teufelsjüngern aus Zürich, Bern und Schaffhausen gemacht. Das Schreiben signalisierte damit auf einer ersten Ebene die überkonfessionelle Verantwortung für den Schutz der Eidgenossenschaft vor den Einflüssen des Satans. Auf einer zweiten Ebene wurden diese Einflüsse der reformierten Seite zugeschoben – Beleidigung und Kooperationsangebot waren damit eng verbunden. Auf einer dritten Ebene wurde den eigenen Untertanen möglicherweise (es ist unklar, inwieweit die Angaben der Beklagten mündlich in Umlauf gebracht wurden) verdeutlicht, dass nur die Obrigkeit in der Lage sei, die Grenze zwischen Bern und Freiburg, die hier zugleich eine spirituelle Grenze war, zu verteidigen, ebd. A V 241, Freiburgbücher I, 691.

Der Bund garantierte nach Außen den Erhalt der Appellationsrechte. Er erleichterte die Kommunikation zwischen den einzelnen Ständen und damit ihre Bemühung, die Entstehung autonomer Rechtsräume an der Peripherie zu verhindern. Er stärkte die Position der Ratseliten und damit auch der Ratsgerichte, indem er ihnen Mechanismen des interkantonalen Konfliktausgleichs eröffnete, die den Untertanen nicht zur Verfügung standen. Die Bedeutung des eidgenössischen Bundes für den langsamen Ausbau einer zentralen Appellationsgerichtsbarkeit in den einzelnen Orten ist damit evident. Doch besaß der Bund auch selbst Gerichtsrechte, verfügte er – ähnlich dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat im Alten Reich – über eigene letztinstanzlich entscheidende Gerichtshöfe?

Die Appellation im eidgenössischen Recht

In einem internen Gutachten an den Berner Rat vom 23. April 1655 diskutierten die Autoren die „Notwendigkeit eines neuen Bundes“ zwischen den eidgenössischen Orten. Es handle sich um einen dringend notwendigen Schritt: „Etliche Ort sind nit mit einander formalich verpündet. Als Glarus hat keinen eigenen pundt mit Bern [...]. Die Stadt St. Gallen hat keinen punt mit Basel, Schaffhausen, Appenzell, den dreyen Pündten, Mühlhausen und Biel [...]“²⁵ Einen Bund der 13 Orte gab es in der Tat nicht, auch war die Position der sog. zugewandten Orte – jener Stände also, die mit einem Teil der Eidgenossen verbündet waren, wie z.B. St. Gallen – völlig ungeklärt.²⁶ Der Exemtionsartikel im Osnabrücker Friedensvertrag galt für sie, ungeachtet ihrer engen Bindung an die 13 Orte, nicht.

²⁵ Staatsarchiv Bern, A IV 104, 25–27.

²⁶ Dazu allgemein PEYER, Verfassungsgeschichte.

Es sei, so erklärten die Gutachter, daher dringend notwendig, einen gemeinsamen Bundesvertrag zu schaffen, der diesem Missstand entgegenwirke. Es gelte die Grenzen der Eidgenossenschaft zu definieren, die einzelnen Gemeinden durch einen Bundesschwur auf den Gesamtkorpus zu verpflichten und Wege zu finden, um dem konfessionellen Dauerkonflikt die Sprengkraft zu nehmen. „Insonderheit auch erforderet es die gemeine ruh in dem Landsfrieden, dass in entstehenden Religions Strytigkeiten, wenn gütliche gebürende Vergleichung nit Platz findet, man sich einer ordentlichen einst kostbarlichen Rechtsformb mit einander vergleiche, durch welche die sachen schlüssig außgeführt, und die Interessierte berüriget werden können. Und wylen die Lobl. Fünff Alten Orth im Glarner Handel billich gefunden, dass über Religionsspännigkeiten zerichten, und dieselben gebürend zu entscheiden, ein ohnparteiische Gericht geordnet werde von glych vielen Personen jeder Religion, als könnte es auch in Gemeinen Herrschaften beschehen, wyl ohnwidersprechlich ein jeder syn Religion affectioniert, und es by dergleichen Richter allein nit ohnparteiisch hergehen kann, deßwegen auch in Tütschland, Frankreich und Niederlanden, alwo die Religion vermischt, dergleichen ohnparteiisch Gericht verordnet werden.“²⁷

Dieser unter dem Eindruck des Schweizer Bauernkrieges entstandene Vorschlag, der den 13 Orten durch die Stände Bern und Zürich vortragen wurde, stieß vor allem auf katholischer Seite auf wenig Gegenliebe. Zwar äußerten auch die Luzerner Räte Bedenken über den bestehenden Zustand, der sich als ungenügend erwiesen hatte, um den Bauernaufstand rasch niederzuschlagen. Während die Bauern sich erstaunlich zügig überkonfessionell organisierten, hatten sich ihre Obrigkeiten über Wochen misstrauisch

belauert, bevor sie militärisch gegen die Eidgenossenschaft der Bauern vorgingen.²⁸

Wenngleich die Autoren des Gutachtens auf das deutsche und das französische Beispiel verwiesen und die Einrichtung eines Gerichts vorschlugen, war damit – wie der Verweis auf Glarus zeigte – keineswegs die Etablierung eines eidgenössischen Reichskammergerichts gemeint. Welche Zielvorstellung sie stattdessen verfolgten, wurde noch im Winter des Jahres 1655 im Rahmen des sog. Nikodemitenhandels deutlich.²⁹ Eine Gruppe von Familien war in Zürich eingetroffen und hatte sich als reformierte Minderheit innerhalb des Ortes Schwyz zu erkennen gegeben. Sie bat den Rat der Stadt um Asyl, um Hilfe bei der Rettung der noch in Schwyz verbliebenen Glaubensbrüder und um Unterstützung bei der Restitution ihres Eigentums. Zürich versprach zu helfen, holte rechtlichen Rat bei anderen Ständen ein und bat schließlich den Stand Schwyz schriftlich, den Bitten der Flüchtlinge nachzukommen, da diese als freie Eidgenossen Gewissensfreiheit besäßen. Das eidgenössische Recht ermögliche ihnen, im Falle eines Wechsels der Konfession ihren Glauben frei auszuüben, sofern sie in ein Territorium umzögen, in dem ihr Glaube legal sei. Ihr Eigentum sei ihnen garantiert.³⁰

Schwyz reagierte auf diesen Antrag mit einer deutlichen Kritik am Zürcher Vorgehen. Das von den Reformierten eingeforderte Recht gelte gemäß den Bestimmungen des zweiten Landfriedens ausschließlich für Bewohner der Gemeinen Herrschaften, für jene Territorien also, in denen sich katholische und reformierte Stände die Herrschaftsrechte teilten.³¹ Für die Bürger und Landleute des Standes Schwyz sei demge-

²⁸ SUTER, Bauernkrieg.

²⁹ Zum Folgenden LAU, Stiefbrüder 80–120.

³⁰ Staatsarchiv Schwyz 441/001, Zürich an Schwyz 15./25. 9. 1655.

³¹ Burgerbibliothek Bern, Ms. Helv. VI 112, Schwyz an Zürich 27. 10. 1655.

²⁷ Staatsarchiv Bern, A IV 104, 57–62.

genüber ausschließlich der Landrat von Schwyz zuständig. Weder Zürich noch der Rest der Eidgenossenschaft habe mit dieser Angelegenheit etwas zu tun. Man verwahre sich gegen jeden Eingriff in die Souveränität des Standes und verlange die Auslieferung der Straftäter, die an der Limmat Asyl gefunden hätten. Anders als die von Zürich eingeforderten Rechte sei diese Verpflichtung nämlich unbestreitbar und durch die eidgenössischen Bünde eindeutig festgelegt. Zürichs Räte blieben unbeirrt. Da Schwyz sich weigere, ihren wohl begründeten Forderungen nachzukommen, beantragten sie den Eintritt in das eidgenössische Recht – eidgenössische Mediatoren mögen auf der Grundlage der Bünde und des Rechtsbrauchs den Fall entscheiden. Schwyz wies dies erneut strikt zurück. In einem solchen Fall, der nichts mit den eidgenössischen Bünden zu tun habe, sei man nicht verpflichtet, in das eidgenössische Recht einzutreten und werde dies auch nicht tun.

Der Fall, der schließlich zum Ersten Villmerger Krieg von 1656 führen sollte, offenbarte zwei völlig unterschiedliche Auffassungen vom Rechtssystem der Eidgenossenschaft. Die reformierte Seite forderte, dass nicht nur die eidgenössischen Stände, sondern auch ihre Untertanen, Bürger und Landleute Träger von einklagbaren Rechten sein sollten – dies war bislang allenfalls für die Bewohner der Gemeinen Herrschaften akzeptiert worden. Sie forderten zudem, vermeintliche Verstöße gegen diese Rechte im Rahmen eines rechtsförmigen Konfliktaustrages zu verhandeln. Wie dies ihrer Vorstellung nach zu geschehen hatte, wurde im Verlaufe des Konfliktes um die Nikodemiten deutlich. Zunächst bat man die anderen Eidgenossen um Rat und wandte sich dann direkt an die gegnerische Seite. Da dieser erste Versuch, den Konflikt zu lösen, nicht fruchtete, bat man um die Benennung von Ständen (sog. Sätzen), die den Streit vergleichen sollten. Sofern dies ebenfalls scheitere, solle als dritter Schritt eine Mediation unter

Aufsicht der 13 Orte und unter Hinzuziehung des eidgenössischen Rechtsbrauchs erfolgen.

Das Treffen der eidgenössischen Stände, die Tagsatzung, wurde damit zur höchsten Appellationsinstanz nicht nur bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, sondern auch bei Konflikten zwischen Kantonen und Landleuten bzw. Bürgern oder Untertanen – klagte doch Zürich im Namen der Schwyzer Glaubensflüchtlinge.³² Dabei blieben von beiden Seiten akzeptierte Grundprinzipien des eidgenössischen Rechts erhalten. Auch Zürich forderte weder eine Entscheidung auf der Grundlage des gelehrten Rechts, noch ein Urteil durch gelehrte Richter. Das Ergebnis der Verhandlungen erhielt nur dann Gültigkeit, wenn die Konfliktparteien ihm freiwillig folgten.³³

Ein Appellationsverfahren im römischrechtlichen Sinne war dies zweifellos nicht. Da der Konfliktaustrag jedoch stufenweise erfolgte, die Begründung des eigenen Standpunkts rechtsförmig zu erfolgen hatte und die Beteiligten das Verfahren als Rechtsverfahren benannten, handelte es sich auch nicht um einen reinen interesseliterten, politischen Konfliktaustragsmechanismus.

Die Kritik von Schwyz an diesem Verfahren entzündete sich im Übrigen nicht an dem skizzierten Ablauf selbst, sondern an der Frage, wer antragsberechtigt war und ob das eidgenössische Recht subjektive Rechte für Bewohner der Eidgenossenschaft beinhaltete. Da sich diese Frage auf der Tagsatzung nicht regeln ließ,

³² Zur Tagsatzung mit zahlreicher weiterer Literatur WÜRGLER, Reden und Mehren. Die Habilitationsschrift Würglers (Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext 1470–1789) erscheint 2013 als Bd. 19 der Frühneuzeit-Forschungen.

³³ Zu diesem Vorgang Staatsarchiv Zürich A 235, 1. Büeller geht demgegenüber von einem Gewaltverbot zwischen Eidgenossen aus, BÜELLER, Compendium.

wurde sie auf dem Schlachtfeld – zugunsten der katholischen Seite – entschieden.

Es war ein Krieg, der spezifisch eidgenössische Züge trug, hielten sich alle Beteiligten doch an Regeln, wie sie am Ende des Alten Zürichkrieges erstmals formuliert wurden. So griffen nur die Stände zu den Waffen, die dazu berechtigt waren (konkret waren dies die acht Alten Orte). Die übrigen, laut Bundesverträgen zum „Stillesitzen“ verpflichteten Stände vermittelten. Nichteidgenossen wurden in die Auseinandersetzung nicht verwickelt und als der Krieg beendet war, wurde die Unversehrtheit der Rechte des gegnerischen Standes selbstverständlich geachtet. Der Krieg wurde damit als eine letzte, strikten Regeln gehorchende Möglichkeit zur Lösung eines rechtlichen Problems angesehen. Er war im Prinzip die letzte eidgenössische Appellationsinstanz.

Die Eidgenossen waren damit keineswegs in ihrem Verhalten untereinander uneingeschränkt souverän. Sie hatten – sofern sie nicht den Bruch des Bundes riskieren wollten – eine Reihe von Regeln zu akzeptieren, einem eidgenössischen Recht zu folgen, das für Außenstehende nur schwer nachzuvollziehen war.³⁴ Auch Franz Michael Büeller, der katholische, die souveränen Rechte der Orte vehement verteidigende Tagsatzungsschreiber, ließ an diesem Grundkonsens keinen Zweifel. In seinem „Compendium“ des eidgenössischen Rechts löste er die sich daraus ergebenden Probleme, indem er auf die Möglichkeit eines Souveräns hinwies, Rechte zu delegieren – in diesem Fall hätten die Orte dies dauerhaft getan und insbesondere auf ihr Recht zur Kriegführung verzichtet. Komme es zu ei-

nem Konflikt mit den anderen Orten, so gebe es für einen eidgenössischen Stand nur die Möglichkeit, in das Recht zu treten. Was aber, so Büeller, wenn das Urteil offensichtlich den Prinzipien dieses Rechts eklatant widersprach? Der Autor tat sich mit der Antwort auf diese Frage schwer: „Und möchte, und hiemit die Partheien von der Appellation ausgeschlossen wären, so sollend selbige doch nit verhindertet weren wider den Richter zu agieren wegen der ungerechten Sentenz.“³⁵ In einem solchen Fall sei der ungerecht Belastete berechtigt, die übrigen Orte um Schutz anzurufen. Das Beharren auf der ungerechten Handlung sei dann als ein Angriff zu verstehen und die übrigen Orte seien berechtigt, dem Bedrängten mit Waffengewalt beizustehen. Wenn auch etwas gewunden, lässt auch Büeller damit die Möglichkeit eines legitimen Krieges innerhalb der Eidgenossenschaft gelten, sofern er unter Berücksichtigung der besonderen, hier geltenden Regeln geführt wurde.

Der Vorfall des Jahres 1655 wirft nicht nur ein bezeichnendes Licht auf die Besonderheiten des rechtsförmigen, stufenweisen Konfliktaustrages in der Eidgenossenschaft, sondern verdeutlicht auch, wie umstritten dessen Ausgestaltung war. Tendierten die reformierten Stadtorte dazu, den konfessionellen Konflikt durch die Einrichtung von – möglicherweise permanenten – Mediationsorganen zu entschärfen und dabei auch den Landleuten und Untertanen Klagemöglichkeiten zu eröffnen, lehnten die katholischen Orte dies ab. Das System barg damit Konfliktpotential. Es war aber auch entwicklungs offen und anpassungsfähig.

³⁴ Dazu gehörte auch, dass die Tagsatzung, sofern alle Teilnehmer zustimmten, ein unumschränktes Selbstbefassungsrecht besaß und daher 1677 entscheiden konnte, als Strafgerichtshof gegen jene vorzugehen, die sich gegen das Defensional ausgesprochen hatten, Staatsarchiv Luzern 13/4610, Protokoll des Rechtstages in Luzern vom 22. 1. 1677.

³⁵ BÜELLER, Compendium 95.

Das Appellationsrecht in den Gemeinen Herrschaften

Die Weiterentwicklung des eidgenössischen Rechts hin zu einem Normenkatalog, der auch die Rechte der Landleute, Bürger und Untertanen garantierte und ihnen Appellationsmöglichkeiten eröffnete, war dennoch ab 1656 de facto blockiert. Es gab indes ein bereits erwähntes Feld der Rechtsprechung, auf dem die Eidgenossen und ihr wichtigstes Gremium, die Tagsatzung, als wichtige Appellationsinstanz auftrat, nämlich in den Gemeinen Herrschaften.

Die Tagsatzung war ein Gesandtschaftstreffen mit eigenen Regeln. De jure verhandelten die Stände hier nur über jene Themen, die sie unmittelbar betrafen. Wurden Fragen angeschnitten, die einen Teil der Delegierten nicht interessierten, so verließen sie die Verhandlungen. Verbindlich waren die Beschlüsse zudem nur, wenn sie von den Auftraggebern akzeptiert wurden. Da die Gesandten jedoch in der Regel zur Primärelite ihrer Stände zählten und gegenüber ihren Miträten über einen beträchtlichen Informationsvorsprung in Fragen der eidgenössischen Entscheidungsbildungsmechanismen verfügten, war ihr Hinweis, man bedürfe weiterer Instruktionen, in der Regel als Versuch zu werten, Zeit zu gewinnen.³⁶ Neben dem Plenum gab es in Baden (bzw. ab 1713 in Frauenfeld) eine große Zahl von informellen und formellen Sondertreffen. Die wichtigsten davon waren die Syndikate. Syndikate waren Gesandtschaftstreffen, auf denen die regierenden Orte die Abrechnung der Landvögte, die Beschwerden der Untertanen³⁷ und Appellationen annahmen.

³⁶ SCHLÄPPI, In allem Übrigen.

³⁷ Z.B. Beschwerdepunkte der Untertanen der Freien Ämter und die entsprechenden Rechtfertigungen des darin angegriffenen Landvogts Peter Furrer und des Landschreibers Beat Jakob I. Zurlauben, 30. 3. 1639, AH 42 No. 64 (auch No. 65, 67).

Waren nur zwei oder drei Kantone an der Herrschaft beteiligt, so fanden die Syndikate ebenso wie im Falle der von zwölf Orten verwalteten ennetbergischen Vogteien außerhalb der Tagsatzungen statt. Lediglich die Syndikate der wichtigen fünf Deutschen Gemeinen Vogteien wurden kurz nach der Tagsatzung abgehalten. Sie begannen nach Beendigung der gemeineidgenössischen Traktanden. Die Vertreter von Basel und der zugewandten Orte reisten ab und die verbliebenen Vertreter widmeten sich den Angelegenheiten des Landgerichts Thurgau, das neben den sieben regierenden Orten des Thurgau auch die Stände Bern, Freiburg und Solothurn innehatten.³⁸ Es folgten Appellationen aus Diessenhofen und schließlich des Rheintals. Nachdem nach diesem Abschnitt Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell den Ort der Tagsatzung verlassen hatten, widmeten sich die verbliebenen sieben Stände den Geschäften des Thurgau, Sargans und der Freien Ämter.

Beschwerden der Orte Freiburg, Solothurn und Bern gegen die Verhandlung von Appellationen aus dem Thurgau, an denen sie als Mitinhaber des Landgerichts hätten Anteil haben müssen, legen nahe, dass dieser Geschäftsgang eingehalten wurde, soweit es sich um Rechnungs- und Appellationsfragen handelte.³⁹ In anderen Bereichen waren die Standesvertreter flexibler. Die *Manualia* – Protokolle der Tagsatzung – dokumentieren, dass Treffen der sieben, der acht und der zwölf regierenden Orte auch während der

³⁸ Die zehn Orte fungierten dabei auch als Appellationsinstanz für Entscheidungen des Landgerichts, vgl. Zürcher Abschied 1500, Staatsarchiv Bern, A V 753, 1. Zur territorialen Struktur des Thurgau und seiner komplexen Gerichtslandschaft noch immer unverzichtbar: FÄSI, Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung 143–280. In diesem Band wird auch die Gerichtsverfassung und Appellationsordnung der übrigen Gemeinen Herrschaften kurz umschrieben (zu Lugano z.B. 543). Zusätzlich: FÜESSLIN, Staats- und Erdbeschreibung.

³⁹ Staatsarchiv Bern, A V 753, 108.

Zeit der gemeineidgenössischen Sitzungen immer wieder an Morgen- oder Nachmittagsstunden eingeflochten wurden.⁴⁰ Auch hier konnte es um juristische Fragen gehen. Es wurde z.B. über die Zuständigkeit eines Gerichts entschieden, die Höhe einer Strafe angefochten⁴¹ oder es wurden Gnadenakte beantragt.⁴²

Das Appellationsrecht der einzelnen Gemeinen Herrschaften unterschied sich erheblich und beruhte auf vertraglichen Vereinbarungen der jeweiligen regierenden Orte.⁴³ Da das Geflecht von Bestimmungen Widersprüche aufwies, kam es über das genaue Verfahren indes immer wieder zu Konflikten.⁴⁴ Strittig war etwa im Thurgau, was appellabel war und was nicht – ob Malefizangelegenheiten dazu gehörten, wurde bei verschiedenen Anlässen unterschiedlich entschieden.⁴⁵ Auch was zu diesen Malefizan-

gelegenheiten gehörte⁴⁶ und was eine Appellation genau umfasste (nur Verhandlung über das Strafmaß oder auch in der Sache), war – wie immer neue Tagsatzungsbeschlüsse zeigen – unklar.

Ein weiteres Problem bestand darin, festzustellen, ob der Instanzenzug vor der Eingabe einer Appellation beim Syndikat ausgeschöpft war. Bei zahlreichen Streitgegenständen bestand in einzelnen Gemeinen Herrschaften eine konkurrierende Zuständigkeit. Im Thurgau etwa hatten die Prozessparteien bei zivilrechtlichen zweitinstanzlichen Appellationsverfahren die Wahl. Sie konnten sich an das Landgericht oder das Oberamt (bestehend aus dem Landvogt, dem Landammann, dem Landschreiber und dem Landweibel) wenden.⁴⁷ Fielen eine oder beide Streitparteien unter die im Thurgau weiterhin bestehenden Gerichtsrechte von St. Gallen, Fischingen oder Konstanz, so bestanden darüber hinaus Klagemöglichkeiten bei den Appellationstribunalen bzw. Hofgerichten dieser Stände.⁴⁸ Erst wenn eine dieser Instanzen entschie-

⁴⁰ Zum Folgenden exemplarisch: Staatsarchiv Aargau, 2486, Manualia 1645–1649.

⁴¹ Ebd. fol. 13^v–14^r.

⁴² Hinzu kam die Bitte um Bestätigung eines Urteils der Syndikate gegenüber Dritten, AH 29 No. 114. Auch Vergleichsverfahren konnten auf diesem Wege einen (möglicherweise aus politischen Gründen unerwünschten) Appellationsprozess verhindern, ebd. 55 No. 178. Über einen sog. Appellationsrecess ebd. 99 No. 37.

⁴³ Zum Thurgau vgl. Staatsarchiv Bern, A V 753.

⁴⁴ Die regierenden Orte konnten als Herren des Verfahrens in besonderen Fällen den Landvogt auch übergehen, ihn als Ermittlungsbehörde nutzen und das Verfahren direkt an sich ziehen, vgl. Staatsarchiv Aargau, 2486, Manualia 1645–1649, fol. 238^r.

⁴⁵ Strittig war vornehmlich die Möglichkeit der Appellation in Malefizsachen, die erstinstanzlich vom Thurgauer Landgericht entschieden worden waren, an die regierenden zehn Orte. So hieß es in einem Tagsatzungsprotokoll von 1520: „Der Landvogt im Thuirgöw hatt lassen anbringen wie Etlich Todschläger und ander so sich deß Malefizes halb verwürkt, und zu Zeiten vor Landtgricht Condemniert worden, sich dem nach understanden, für uns Eydgroßen, als die Oberkeit zu appellieren, und Ihnen dardurch gegen Ihr wider Parthey Ein Verzug und Verlengerung, dadurch aber dieselb widerparthey in einem merklichen Kosten geführt.“ Staatsarchiv Bern, A V 753, 22. „Die Appellation von Ehrverletzlichen

auch Malefiz sachen von dem Landt gericht an die Zehen Orth wird gestattet.“ Ebd. A V 753, fol. 272^v, vgl. ebd. A V 753, 304 sowie A V 753, 518 (zum Beisitz bei Malefizappellationen), ausführlich ebd. A V 753, 599.

⁴⁶ Ebd. A V 753, 310; A V 753, 631; A V 757, 599.

⁴⁷ Vgl. auch Beschluss zur Kompetenzabgrenzung von 1511, ebd. A V 753, 8: „Vorgemelt gemein undt frey landgericht, dass der landt Richter mit Zwölff Mann besitzt, hat zu richten in Ehrverletzlichen Sachen, undt zuredungen die das mallfiz belangendt auch in appellationen die für Sye kommen“; ebd. A V 753, 272. Die sinkende Bedeutung des Landgerichts schlug sich in einer sinkenden Frequenz von Appellationen an das zehnrörtige Syndikat zugunsten des siebenörtigen Syndikats nieder, ebd. A V 753, 108, vgl. auch ebd. A V 753, 126; A V 753, 132.

⁴⁸ PUPIKOFER, Der Kanton Thurgau 155. Zu Auseinandersetzungen um die (zweitinstanzlichen) Appellationsrechte des Bischofs von Konstanz: Staatsarchiv Bern, A V 761, 377–401. Zu den St. Gallischen Rechten in den sog. Malefizorten ebd. A V 806.

den hatte, bestand für die Streitparteien die Möglichkeit, sich an das Syndikat zu wenden.⁴⁹

Die Appellanten hatten sich zunächst beim Vorort Zürich anzumelden und bei dem Stand, der den regierenden Landvogt während des hängigen Prozesses gestellt hatte, einen Appellationsbrief einzureichen.⁵⁰ Die Appellation musste innerhalb von elf Tagen angezeigt werden, der Streitwert musste 50 fl. überschreiten.⁵¹ Das Verfahren hatte suspensive Wirkung.⁵² Die Zahl der Fürsprecher, die die Parteien vertraten, wurde auf zwei beschränkt.

Versuche in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts, die Versendung von Prozessakten und insbesondere Voten durch den Landvogt einzufordern, zeigen, dass dieses Verfahren keineswegs geläufig war. Der Landvogt war jedoch zumeist bei den Syndikatsitzungen anwesend. Im 18. Jahrhundert begannen die Prozessparteien zudem (ähnlich wie bei Appellationsprozessen auf Standesebene), ihre Anträge bereits im Vorfeld der Entscheidung als Gutachten in Druck zu geben.⁵³ Die Richter hatten also die über den Kreis der Prozessbeteiligten hinausgehende Außenwirkung ihrer Entscheidungen zunehmend in ihr Kalkül miteinzubeziehen.⁵⁴

⁴⁹ Vgl. AH 52 No. 19.

⁵⁰ Ebd. 1 No. 86. Staatsarchiv Thurgau, 0'02'0, I/21, Appellationsbrief für Anna Scherrer, 12. 5. 1732. Zu Gebühren, die bei Einreichung eines Appellationsbriefes im Thurgau berechnet werden durften: FECHTER, Amtliche Sammlung 7/2, 639.

⁵¹ Ein Überblick über die Appellationsvoraussetzungen findet sich auch in Allgemeine Encyklopädie 29–36. Die Höhe des Streitwertes unterschied sich von Territorium zu Territorium: AH 57 No. 14.

⁵² Ebd. 11 No. 14; 70 No. 10.

⁵³ Umfangreich war vor allem die Publikationstätigkeit in Bern. Als Beispiel sei verwiesen auf den Bestand Staatsarchiv Bern, B IX 822.

⁵⁴ Deduction, sowohl über das von dem hochwürdigen Gotts-Haus Rheinau, bey dem Hochlöblichen Syndicat zu Frauenfeld Ao 1746 eingereichten Memorial, Als auch über die bey der erhaltenen Appellation in IV. Theil dargegen verfassten gründlichen Beweiß. Der Stadt und Burgerschaft daselbst, o.O. 1746.

Dies galt insbesondere für Urteile,⁵⁵ die Privilegien und Freiheiten einzelner Orte und Stände betrafen, wie etwa Appellationen, die aus der Gemeinde Rheinau an die acht regierenden Orte des Thurgau gelangten.⁵⁶ In den betreffenden Fällen, so etwa bei einer Klage von Franz Anton von Waldkirch gegen den Prälaten von Rheinau, beharrte das Gericht des Klosters auf seinem Privileg der letztinstanzlichen Gerichtsbarkeit.⁵⁷ Die Gemeinde verwies demgegenüber auf eigene Privilegien sowie auf die Gerichtsrechte der Thurgauer Landvogtei. Appellationsverfahren aus Rheinau waren damit zugleich Verhandlungen, in denen über den Rechtsstatus der Gemeinde gegenüber dem Kloster verhandelt wurde.⁵⁸ Sie wurden von beiden Seiten durch Drohungen, Bestechungsgelder⁵⁹ und Publikationen begleitet. Neben juristischen Argumenten hatten die Mitglieder des Syndikats damit auch Fragen der politischen Opportunität bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Urteile kamen nach dem Umfrageprinzip zustande, wobei der Provisionalort das Verfahren leitete und zugleich stimmberechtigt war. Sie wurden in der Kanzlei der jeweils betroffenen Landschaft ausgefertigt.⁶⁰

Da die Standesvertreter im Syndikat ohne Instruktionen Recht sprachen, hatten die Parteien die Möglichkeit, nach dem Syndikatsurteil direkt an die Stände zu appellieren.⁶¹ Dies kam,

⁵⁵ Beispiel für ein Urteil: AH 86 No. 127.

⁵⁶ Dazu Staatsarchiv Thurgau, 0'43'4, Nr. 2113.

⁵⁷ FECHTER, Amtliche Sammlung 7/1, 770.

⁵⁸ AREGGER, Städtchen.

⁵⁹ Zu Bestechungsvorwürfen im vorliegenden Fall vgl. ebd. 201–208, im Allgemeinen FECHTER, Amtliche Sammlung 7/1, 787.

⁶⁰ Zum Appellationsverfahren in der Grafschaft Thurgau HASENFRATZ, Die Landgrafschaft Thurgau 2–99.

⁶¹ Verhandlungen auf der Tagsatzung von 1693 zeigen, dass Prozessparteien durchaus den Versuch unternahmen, diesen Instanzenzug zu durchbrechen. Untertanen aus Lugano hatten sich offenbar direkt – unter Umgehung des Syndikats – an einzelne Orte gewandt, AH 11 No. 13, 17.

wie in den Zuger Instruktionen der Tagsatzungsgesandten beklagt wurde, vor allem im 18. Jahrhundert häufig vor. Zum Teil würden Verfahren von Anfang an so geführt, dass sie am Ende von den Ständen direkt entschieden werden mussten.

Am Beginn dieses letzten möglichen Verfahrensschrittes musste ein weiterer Appellationsbrief gelöst werden. Den Provisionalständen Zürich und Luzern war eine ausführliche Begründung vorzulegen. Nach bisherigem Kenntnisstand beschränkte sich das Verfahren, das nun eingeleitet wurde, auf die Prüfung grober Rechtsmängel und Verfahrensfehler der Vorinstanz.⁶² Als Beispiel sei eine Appellation von Giovanni Battista Carnevali vom 20. Februar 1669 genannt, der vorbrachte, wegen der Beleidigung seiner Schwiegermutter vom Syndikat nicht nur zu hoch, sondern auch noch zweifach gestraft worden zu sein.⁶³

Die Orte, die von den Parteien nach dem Prinzip der offenen schriftlichen Umfrage um ein Ortsvotum gebeten werden mussten,⁶⁴ konnten ein solches Urteil mit einer Stimmenmehrheit revidieren. Bei Stimmengleichheit galt die Entscheidung der Vorinstanz. Damit lief der Entscheidungsbildungsprozess prinzipiell genauso wie beim Syndikat ab, mit dem Unterschied, dass einzelne Voten durch Körperschaften und nicht durch Delegierte abgegeben wurden, und sie darüber hinaus nicht gemeinsam tagten.

⁶² Vgl. AH 38 No. 176/179, 177. Vgl. allerdings ebd. 42 No. 3. Der Bischof von Konstanz berichtet allerdings in einem Schreiben vom 17. 7. 1709 an die acht Alten Orte, dass in einem Prozess zwischen ihm (als Gerichtsherrn zu Bischofszell) und dem Kollegiatstift Bischofszell sein Widerpart in zwei Instanzen unterlegen sei und nun eine Revision auf der Tagsatzung suche, ebd. 54 No. 88.

⁶³ Ortsstimme von Luzern für den Fiskal von Lugano, Giovanni Battista Carnevali, AH 76 No. 31.

⁶⁴ Ein weiteres Beispiel für ein Ortsvotum: Ortsstimme von Uri bezüglich des Streits zwischen Heinrich Ludwig Zurlauben, Landschreiber der Freien Ämter, und Johann Krämer, 31. 8. 1669, AH 90 No. 92.

Wenngleich ab Mitte des 17. Jahrhunderts die Zahl der Räte mit juristischer Vorbildung (kaum aber Ausbildung) zunahm, bleibt zunächst zweifelhaft, ob dergleichen Verfahren den Anforderungen eines transparenten, nachvollziehbaren, rechtsförmigen Verfahrens entsprachen oder ob die Ausgleichsmechanismen, die hier zum Tragen kamen, eher als „social engineering“ anzusehen waren.⁶⁵ In der Tat war die Bedeutung klientelärer Netzwerke für ein erfolgreiches Verfahren unbestreitbar. Wer genügend Geld einsetzte,⁶⁶ eine Appellation politisch langfristig vorbereitete und über gute Verbindungen verfügte, konnte sich der Unterstützung seiner Patrone sicher sein und bei Konflikten gegen starke Gegner mit einem Erfolg rechnen. Bevor der Abt des Stiftes Kreuzlingen, Georg Fichtel, 1711 ein Urteil des Landgerichts im Tägermoosischen Jurisdiktionsstreit mit dem Bistum Konstanz anfocht, fragte er seinen „Patron“, den Zuger Ammann Beat Jakob Zurlauben, um Rat. Zurlauben, davon konnte Fichtel ausgehen, würde dafür sorgen, dass Kreuzlingen bei einem Streit mit dem Bistum Konstanz nicht ins Hintertreffen geriet.⁶⁷

⁶⁵ Die Möglichkeit, externe Gutachter in die Rechtsfindung einzubinden, wie dies die Reichsstädte taten, die Urteile Juristenfakultäten bzw. Schöffenstühlen zur Prüfung übergaben, wurde in der Eidgenossenschaft offenbar nicht genutzt.

⁶⁶ Johann Sieber, Pfleger des Stiftes St. Johann in Konstanz, bezifferte die Gesamtkosten seines Rechtsstreites mit dem Seckelmeister Hans Heinrich Waser 1697 auf eine Summe von 338 fl. 39 x. und 2 d. Davon entfielen auf Gerichtskosten und Spesen für den Landgerichtsprozess 67 fl. 27 x. Die badischen Appellationskosten wurden auf 237 fl. 30 x. 2 d. beziffert, der Rest entfiel auf Taxationskosten, AH 30 No. 182. Vgl. auch die auf Antrag der Untertanen überarbeitete Taxordnung der Freien Ämter, ebd. 44 No. 115.

⁶⁷ AH 1 No. 119. Vgl. auch die systematische Netzwerkarbeit von Karl Weissenbach im Vorfeld seiner Appellation an die regierenden Stände der Grafschaft Baden, ebd. 12 No. 54–56, sowie das Appellationsvorhaben des Abtes von St. Gallen im Jahre 1641, ebd. 16

Vor allem bei Verfahren, bei denen die Parteien unterschiedlichen Konfessionen angehörten, waren die Risiken eines Systems des wechselseitigen Interessenausgleichs der klientelären Systeme erheblich. Sein Erfolg hing davon ab, dass beide Seiten das Spiel der rechtzeitigen deeskalierenden Geste beherrschten und eine Eskalation unter allen Umständen vermeiden wollten.⁶⁸

Auf der anderen Seite hatten die Syndikate und die Stände, die sie repräsentierten, sich zunehmend dem Urteil einer kritischen juristischen Teilöffentlichkeit zu stellen – Entscheidungen und Parteischriften wurden gedruckt.⁶⁹ Auch in der Eidgenossenschaft wuchs damit der Druck auf die Richter, ihre Entscheidungen gegenüber Dritten nachvollziehbar und prognostizierbar zu machen. Das Beispiel der gemeinsam ausgeübten Appellationsgerichtsbarkeit in den Ge-

No. 33. Vgl. auch den sog. Episserhandel, ebd. 27 No. 156; 130 No. 82.

⁶⁸ Wiederholt wurden Pläne vorgestellt, die eine konfessionelle Entflechtung der Gemeinen Herrschaften vorsahen, um die Konsequenzen einer Fehlsteuerung dieses Systems zu begrenzen, vgl. AH 17 No. 71, 72. Dass das Gesamtsystem funktionierte, hatte auch mit der Einbindung der Ambassadoren in das Geschehen der Tagsatzung zu tun. Die Gefahr der Destabilisierung von außen wurde gebannt, indem man Außenakteure in der Eidgenossenschaft zuließ, die hier einen größeren Einfluss entfalten konnten als in jedem anderen staatlichen Gebilde Europas, vgl. WINDLER, Ohne Geld keine Schweizer.

⁶⁹ Dass im Zuge dessen die Rechtsliteratur des Reiches als Argumentationshilfe intensiv genutzt wurde, zeigt die Berner Schrift „Rechtlicher Gegenbericht so Namens Meiner Gnädigen Herren und Obern der Stadt Bern ausgestellt wird, und dienen soll zur Antwort auf den schriftlichen Bericht des Woledlen Herrn Gabriel Friedrich Frisching als von Ihr Gnaden mit der niedern Gerichtsbarkeit belehnten Herrschafts-Herrn zu Wyl, wie zugleich Recurrent über Mrghrn. der Rätthen Erkenntnuß vom 28. Merz 1767 wegen streitiger Kompetenz in Bestrafung der sobenamset gering diebischen Griffen die einerseits zu den civilischen Freflen wollen gezogen, andererseits aber den malefizischen Verbrechen beygelegt werden“, Staatsarchiv Bern, B IX 830, L 1 1769.

meinen Orten zeigte damit durchaus, dass die eidgenössischen Stände in der Lage waren, Konflikte – auch solche, die konfessionelle Angelegenheiten betrafen – rechtsförmig zu lösen. Die Entscheidungswege, die sie dabei entwickelten, waren auf die korporative Grundstruktur des *Corpus Helveticum* ausgerichtet und spiegelten die wachsende Bedeutung schriftlicher Kommunikation für den Interessenausgleich und Meinungs austausch zwischen den Ständen wider. Sie waren entwicklungsfähig und flexibel. Damit stellt sich die Frage, warum die Vorschläge der reformierten Orte zur Ausweitung dieser Mechanismen 1655 ins Leere liefen und warum sie 1712 nach einem militärischen Sieg Berns und Zürichs nur in Teilen erneut zur Debatte gestellt wurden?

Entscheidungsfindung unter den Bedingungen des Konfessionskonfliktes

Die Antwort auf diese Fragen lag in der erfolgreichen Entwicklung alternativer, nicht juristischer Formen des Konfliktaustrages. Wie diese funktionierten und warum sie der Einrichtung von Rechtsprechungsorganen vorgezogen wurden, zeigt ein Blick auf das wohl wichtigste Konfliktfeld der Alten Eidgenossenschaft – der Streit der Konfessionen.⁷⁰

Die Wurzel der Probleme lag in den Ergebnissen der militärischen Auseinandersetzungen des frühen 16. Jahrhunderts. Hatten die regierenden Orte den einzelnen Gemeinden im ersten Kappeler Landfrieden von 1529 noch die Möglichkeit zugestanden, selbständig über ihre konfessionelle Zugehörigkeit zu entscheiden, so wurde diese Wahlfreiheit nun mit dem zweiten Landfrieden beendet. Durch ihn wurde der Wechsel einer Gemeinde zum reformierten Glauben de facto

⁷⁰ HACKE, Koexistenz und Differenz.

unterbunden, eine Rekatholisierung hingegen erleichtert. Bikonfessionelle Strukturen waren nunmehr in vielen Orten der Gemeinen Herrschaften der Normalfall. Ähnlich wie an konfessionellen Nahtstellen – etwa an der Sense – war auch das konfessionelle Zusammenleben in den Gemeinen Herrschaften durch das Kräftenessen von sozialen Gemeinschaften geprägt, die durch Konfessionskonflikte ihre Protektoren in lokale Streitigkeiten integrierten. Mögliche Anlässe waren rasch gefunden – Veränderungen des Kirchenraums, Psalmengesang oder Prozessionen.⁷¹ Die Standesvertreter auf der Tagsatzung brachten Prozesse über diese Gegenstände in eine schwierige Lage. Auf der einen Seite galt es, die eigenen Klienten in den strategisch ungemünchten Gemeinen Herrschaften zu stärken – man musste den Gemeinden demonstrieren, dass man ihren Rechtsstandpunkt mit Vehemenz (und am besten erfolgreich) vertrat. Auf der anderen Seite brachten konfessionelle Konflikte die Eidgenossenschaft regelmäßig an den Rand militärischer Konflikte. Üblicherweise wurden Themen, über die keine Einigkeit zu erzielen war – etwa über die Frage, was eidgenössisches Recht genau war, ob die Eidgenossenschaft als Republik zu bezeichnen war oder was unter einem Eidgenossen genau zu verste-

⁷¹ So das „Streit Geschäft zwischen Lobl. Standt Zürich und den Fünff Alten Catholischen Ohrten, aus Anlaß Petert Cappelers von Frauenfeld, der zur Catholischen Religion übergetreten, Die Frau aber bey der Evangelischen verblieben, deßnahen dann wegen den Mittlen auch streitt entstanden, da löbl. Standt Zürich es, als eine Ehesach, die Catholischen Ohrt aber es als Civil zu seyn vermeinet, so dass obig gemelt Lobl. Ohrt daher, und auch wegen Entführung des Cappelers Kinderen, sehr gegen einander entrüstet viele Conferenzen deshalb von den übrigen Ohrten welche sich zu interponieren, und den Frieden zu machen notwendig funden haben, gehalten worden. Endtlich auch durch deren Mediation der Streitt beseitiget worden ist“, Staatsarchiv Bern, A V 772.

hen war – auf der Tagsatzung vermieden.⁷² Sie waren tabuisiert. Bei Konfessionskonflikten (wie etwa im erwähnten Fall der Schwyzer Flüchtlinge von 1655) war dies aufgrund des Druckes der Gemeinden nur sehr eingeschränkt möglich. Kommunikationsstörungen wurden offenbar und konnten unter Umständen virulent werden. Um dies zu verhindern, blieb den Ständen nur die Möglichkeit, auf dem eigenen Standpunkt zu beharren, einmal geschaffene Fakten jedoch zu akzeptieren. Im Gegenzuge wurde von der Gegenseite erwartet, dass sie einen Ausgleich schuf, der das eigene Prestige auch gegenüber den Klienten in den Gemeinen Herrschaften wahrte.⁷³

Als Beispiel sei der Wigoltinger Handel des Jahres 1664 genannt. Bewohner des Dorfes Wigoltingen hatten eine Anzahl provokant auftretender katholischer Rekruten erschlagen – wohl in der Annahme, dass sie die Vorhut eines spanischen Heeres bildeten.⁷⁴ Ein vom Landvogt einberufenes Gericht musste aufgrund massiver Proteste protestantischer Untertanen und rasch hinzueilender Zürcher Bauern aufgelöst werden. Dasselbe galt für das Syndikat, das wenig später zusammentreten sollte. Selbst mäßigende Aufrufe des Kantons Zürich, der sich ausdrücklich für die Beklagten einsetzte, halfen nicht. Die katholischen Orte, die nun bereits mit Kriegsrüstungen begannen, gingen nunmehr in das eidgenössische Recht – die drei Orte Bern, Solothurn und Freiburg wurden zu Vermittlern ernannt. Es war vor allem der Druck Berns, der schließlich Zürich zum Einlenken brachte. Die vermeintlichen Haupttäter von Wigoltingen wurden durch ein Gericht der regierenden Orte unter Mitwirkung der Vermittler zum Tode

⁷² Dazu ausführlich LAU, Stiefbrüder 65–79.

⁷³ Vgl. Kesselring Handel, Staatsarchiv Bern, A V 771. Uttwiler Handel, ebd. A V 754. Konflikt um den Gottesdienst in Neukirchen, ebd. A V 765. Bischoffzellische Kirchenstreitigkeiten 1726–1728, ebd. A V 767.

⁷⁴ KRAPP, Der Wigoltinger Handel.

verurteilt, die meisten Beklagten belegte man jedoch lediglich mit einer Geldstrafe. Zürichs Bauern blieben völlig unbehelligt und der Stand selbst erhielt eine Ehrenerklärung. Es war eine durchaus typische Form der Konfliktbeilegung. Beide Seiten verharrten auf ihren Positionen. Die eine wertete den Vorfall als Aufruhr und die andere billigte den Tätern mildernde Umstände zu, weil diese das berechnete Gefühl gehabt hätten, in ihrer Religionsfreiheit bedroht zu werden. Hinter dem Streit von Wigoltingen verbargen sich damit durchaus diametral unterschiedliche Rechtsauffassungen auch über die Rechte und Pflichten von Untertanen. Sie wurden im Rahmen des Vermittlungsverfahrens jedoch ausgeklammert. Stattdessen zeigten sich die Mediatoren bemüht, die Reputation beider Seiten wieder herzustellen. Der Austausch nicht vergleichbarer Rechtsstandpunkte diente also nicht der Überzeugung des jeweils anderen, sondern der Festigung eigener klientelärer Bande, die durch den Widerstand des jeweils anderen nur noch gestärkt wurden.⁷⁵ Die Kunst der Eliten bestand darin, den Rechtsstreit zu begrenzen, das Potential des Misstrauens und des Nichtverstehens nicht offenbar werden zu lassen und stattdessen einen Interessenausgleich zu schaffen, der signalisierte, dass beide Seiten den Status Quo akzeptierten.⁷⁶ Es galt, kunstvoll aneinander vorbei zu reden, sich verstehend nicht zu verstehen.

⁷⁵ Geradezu exemplarisch dafür war ein Vorgang aus dem Jahre 1660, als der Freiburger Ratsherr Johann Anton Reynold den Berner Rat mit den Worten, er sei schlimmer als die Türken, provozierte, die Kommunikationssituation bei einem informellen Treffen jedoch so gestaltete, dass die Berner auf eine Reaktion verzichten konnten und (aufgrund der engen Vernetzung Reynolds mit Frankreich) auch verzichten mussten. Dieser Vorgang, der durch das Schweigen Berns zum Ereignis wurde, bedeutete für Reynolds Position innerhalb des Rates eine deutliche Aufwertung, vgl. Staatsarchiv Bern, A V 245, Freiburgbücher N, 279ff.

⁷⁶ Vgl. dazu ebd. A V 247, Freiburgbücher P.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts begann die Kombination aus Konfliktvermeidung und Konfliktbegrenzung an Stabilität zu gewinnen, da sie, zumindest in Zürich und Bern, in die Hand von Experten gelegt wurde. Die „Landsfriedlichen Kommissionen“ berieten den Rat den Umgang mit konfessionellen Konflikten betreffend und luden mögliche Friedensstörer vor. Die Aufgabe dieser Kommissionen lag damit vor allem in der Konfliktprävention, aber auch darin, im Falle eines Konfliktes rasch Ausgleichsmöglichkeiten zu finden und die Konflikte zu begrenzen. Mit dem vierten Landfrieden von 1713 wurde die Tätigkeit dieser Gremien systematisch vor allem auf die Gemeinen Herrschaften ausgeweitet.⁷⁷ In einem Geflecht unabhängiger Stände, die ohne stehende Armee auszukommen hatten und das durch einen hohen Autonomiegrad der einzelnen Gemeinden gekennzeichnet war, war ein solcher Mechanismus überaus attraktiv. Er ließ die Ratseliten als „Informationsbroker“ in den Vordergrund treten, die Konflikte vermieden, verglichen und wenn nötig auch auf dem Rechtsweg beilegten. Das eidgenössische Recht rundete ebenso wie die Appellationsgerichtsbarkeit in den Gemeinen Herrschaften das Repertoire an Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten dieser Ratselite ab. Agieren konnte in diesem komplizierten System des Ausgleichs und der ritualisierten Konfrontation nur jemand, der die hier herrschenden, für einen Außenstehenden kaum nachvollziehbaren Regeln beherrschte. Versuche hier einzugreifen, wie sie von Wien im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts im Rahmen des Toggenburger Handels unternommen wurden, waren zum Scheitern verurteilt. Rasch musste Wien sich angesichts der unübersichtlichen Konfliktlage zurückziehen, um nicht selbst Teil der Auseinandersetzungen zu werden. Diese Unüber-

⁷⁷ Staatsarchiv Bern, B I 25 und B I 26 (Manuale der Landsfriedlichen Kommission 1764–1797). Staatsarchiv Zürich, Eidgenössisches, Landfrieden, 1722–1728.

sichtigkeit, gepaart mit einem sich immer weiter ausdifferenzierenden System der Konfliktvermeidung, war damit zur Sicherstellung der eidgenössischen Souveränität weit mehr geeignet als die Ausbildung von Gerichten nach dem Vorbild des Alten Reiches.

So blieb es bei einer höchst erfolgreichen Dreiteilung im eidgenössischen Appellationsrecht. Auf kantonaler Ebene wurde ein Instanzenzug geschaffen, der den Ansprüchen an einen souveränen Stand genüge tat und den Einfluss der Ratseliten in den einzelnen Ständen sukzessive steigerte. Auf interkantonaler Ebene blieb das eidgenössische Recht als letzte Möglichkeit der Rechtsfindung im Vergleichsverfahren erhalten. Auf der Ebene der Gemeinen Herrschaften entwickelten die jeweils regierenden Orte ein System der Appellation, das den Anforderungen der politischen Opportunität ebenso gerecht wurde wie jenen der rechtlichen Transparenz. Während im Alten Reich eine Stabilisierung durch eine Ausdifferenzierung zwischen politischen und juristischen Eliten zu beobachten war, wurden die Unabhängigkeit und die Stabilität der Alten Eidgenossenschaft durch eine zunehmende Akkumulation von Wissensbeständen und Kompetenzen innerhalb einer überaus vielseitigen und vielgesichtigen Ratselite gewährleistet.

Korrespondenz:

Tit. Prof. Dr. Thomas Lau
 Université de Fribourg
 Historische Wissenschaften, Geschichte der Neuzeit
 Avenue de l'Europe 20, 1700 Fribourg, Schweiz
 thomas.lau@unifr.ch

Abkürzungen:

AH Acta Helvetica
 d. Pfennig
 No. Numero
 StB-Z Stadtbibliothek Zug

u.ä. und ähnliches

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

Acta Helvetica, 186 Bde., Aargauer Kantonsbibliothek, Zurlaubiana. Erschließung und Edition: [https://www.ag.ch/de/bks/kultur/archiv_bibliothek/kantonsbibliothek/sammlungen/zurlauben/zurlauben.jsp] (abgerufen am: 18. 10. 2012).

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge, Section 2 Teil 7 (Leipzig 1830).

Stephan AREGGER, Städtchen, Kloster und Eidgenossen. Das Leben in Rheinau unter dem Krummstab, in: Zürcher Taschenbuch 2007, 175–207.

Franz Michael BÜELLER, Compendium oder Kurtzer Begriff des gemein-Eidtnöschens Rechts oder Juris Publici Helvetici. Darinnen insonderheit gehandelt wirdt, waß das Gemein Eydtgnößische Recht seye und woraus selbiges vernemblich Bestehe: von der Souerainitet der Orthen: von den Universal Gesetzen: von dem Recht zue Kriechen: Waß dem Eydtgn. Rechten underworfen: von dem Commercio undt feylen Kauff: von dem Recht der Göhlen: von der Religion: von dem Recht zue Müntzen: vom den Eydtgn. Pünttnussen: von den unbeschriebenen Rechten und von den Tagsatzungen, Manuskript StB-Z T Msc 366.

DERS., Tractatus Von Der Freyheit/ Souverainitet Und Independenz der Loblichen Dreyzehen Orthen Der Eydtgnößschaft (Baden 1689).

Johann Conrad FÄSI, Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenößschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, Bd. 3 (Zürich 1766).

Daniel Albert FECHTER (Hg.), Amtliche Sammlung der Älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 7 Abt. 1 und 2 (Basel 1860–1867).

Johann Conrad FÜESSLIN, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenößschaft, Teil 4 (Schaffhausen 1772).

Daniela HACKE, Koexistenz und Differenz. Konfession, Kommunikation und Konflikt in der Alten Eidgenossenschaft (1531–1712) (unveröff. Habil.schr., Univ. Zürich, eingereicht 31. 8. 2011).

Helene HASENFRATZ, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Frauenfeld 1908).

Eduard IM THURN, Chronik der Stadt Schaffhausen, Buch 4 (Schaffhausen 1844).

- Johannes KRAPP, *Der Wigoldinger Handel vom Jahr 1664* (Weinfelden 1855).
- Joseph Karl KRÜTLI (Hg.), *Amtliche Sammlung der Älteren Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 5 Abt. 1 (Bern 1872).
- Thomas LAU, *Müßiggang ist aller Laster Anfang? Sodomitenverfolgung im Zürich des 17. Jahrhunderts*, in: *Frühneuzeit-Info* 21 (2010) 58–66.
- DERS., *„Stiefbrüder“ Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712)* (Köln–Weimar–Wien 2008).
- Thomas MAISSEN, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft* (= *Historische Semantik* 4, Göttingen 2006).
- Conrad PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz* (Zürich 1978).
- Johann Adam PUPIKOFER, *Der Kanton Thurgau* (= *Historisch-geographisches Gemälde der Schweiz* 17, St. Gallen–Bern 1837).
- Daniel SCHLÄPPI, *„In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen...“*, in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug* 151 (1998) 5–90.
- Andreas SUTER, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses* (= *Frühneuzeit-Forschungen* 3, Tübingen 1997).
- Christian WINDLER, *„Ohne Geld keine Schweizer“: Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten*, in: Hillard von THIESEN, DERS. (Hgg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit* (= *ZHF Beiheft* 36, Berlin 2005) 105–133.
- Andreas WÜRGLER, *„Reden“ und „Mehren“: Politische Funktionen und symbolische Bedeutungen der eidgenössischen Tagsatzung (15.–18. Jahrhundert)*, in: Tim NEU, Michael SIKORA, Thomas WELLER (Hgg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa* (= *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme* 27, Münster 2009) 89–106.

Zusammenfassung

Die Entscheidung von Appellationen – wie die Regelung von Konflikten überhaupt – folgte im komplexen System der Eidgenossenschaft eigenen Spielregeln. Auf kantonaler Ebene bildeten sich zunehmend Instanzenzüge hin zu innerkantonalen Appellationsgerichten heraus, die den Souveränitätsansprüchen der Kantone Genüge taten. In den sog. Gemeinen Herrschaften übernahm dagegen das wichtigste eidgenössische Gremium, die Tagsatzung, bzw. übernahmen die sog. Syndikate, Sondertreffen von Gesandten, die Funktion einer höchsten Appellationsinstanz. Große Bedeutung bei dieser Form des Konfliktaustrages kam einerseits klientelären Netzwerken zu, andererseits hatten sich die Syndikate und die von ihnen repräsentierten Stände auch einer juristischen Teilöffentlichkeit zu stellen, da Parteischriften und Entscheidungen zunehmend im Druck erschienen. Für interkantonale Konflikte blieben für Außenstehende kaum nachvollziehbare Konfliktvermeidungs-, Konfliktbegrenzungs- und Vermittlungsmechanismen erhalten, die zur Sicherung der Stabilität der Eidgenossenschaft als eines Geflechts unabhängiger Stände von erheblicher Attraktivität und Wirksamkeit waren.

Summary

The Swiss Confederation – a system of considerable complexity – developed its own mechanisms for dealing with appeals as well as with conflicts in general. Within the cantons, a hierarchy of instances including appellate courts was established, which helped substantiate the cantons' claims to sovereignty. In the so called "Gemeine Herrschaften", however, the "Tagsatzung", i.e. the most important body of the confederation, worked as an appellate court, together with the "Syndikate", i.e. special meetings of envoys. Appellate proceedings at these levels involved a good deal of social networking. On the other hand, the "Syndicate" and those they represented faced the expectations of a public learned or at least interested in the law. This was due to the fact that more and more petitions and decisions

were published in print. As to quarrels between cantons, strategies of avoiding or limiting conflicts as well as of mediation remained important – strategies hardly comprehensible to outsiders, but of considerable attraction and effect in the process of maintaining the stability of the Swiss Confederation as a tangle of independent Estates.